

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15 b AGGVG

**Vom 5. Mai 2010- Az.: 3162/0083 -
- Die Justiz S. -**

**Bezug: VwV vom 6. Dezember 2006 - Az.: 3162/0083 -
(Die Justiz 2007 S. 106)**

I.

Zur Durchführung der §§ 14 bis 15 b AGGVG wird Folgendes bestimmt:

- 1 Prüfung des Antrags (§ 14 Abs. 2 und 3, § 14 a, § 15 Abs. 2 AGGVG) auf allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher sowie des Antrags auf öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer**
- 1.1 Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AGGVG hat der Antragsteller
 - einen tabellarischen Lebenslauf,
 - die Erklärung, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 - eine Erklärung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen, worin er insbesondere versichert, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind - falls erforderlich - zusammen mit einer von einem Urkundenübersetzer abgefassten deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.
- 1.2 Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AGGVG ist - unbeschadet der Regelungen nach § 14 a Abs. 2 AGGVG - eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BZRG einzuholen.

- 1.3. Zur Prüfung der Voraussetzung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AGGVG (fachliche Eignung) hat der Antragsteller das Zeugnis oder das Diplom über die betreffende Prüfung vorzulegen.
- 1.3.1 Hierfür kommt eine Prüfung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 484), geändert durch Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Januar 2004 (GBl. S. 81), in Betracht oder eine in einem anderen Bundesland abgelegte staatliche Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, die der Richtlinie der Kultusministerkonferenz zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen entspricht.
- 1.3.2 Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist derzeit im Verhältnis zu Island, Liechtenstein und Norwegen von Bedeutung. Antragsteller mit Schweizer Staatsangehörigkeit sind insoweit seit dem 1. Juni 2002 Unionsbürgern gleichgestellt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AGGVG).
- 1.3.3 Bestehen Zweifel, ob es sich bei dem vorgelegten Eignungsnachweis um eine staatliche Prüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung oder ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis im Sinne von § 14 a Abs. 1 AGGVG handelt oder ob gegebenenfalls eine ergänzende Prüfung erforderlich ist, so ist der Antragsteller aufzufordern, den Eignungsnachweis dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher - zur weiteren Prüfung vorzulegen. Auf die dabei entstehenden Gebühren (Gebührenverzeichnis Nr. 14 der Gebührenverordnung Kultusministerium vom 29. August 2006 - GBl. S. 295 -) ist er hinzuweisen.

1.4 Ein Bedürfnis, um von der Voraussetzung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AGGVG (Staatsangehörigkeit) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AGGVG abzu-
sehen, liegt insbesondere vor, wenn für die Sprache, für die der Antrag-
steller als Verhandlungsdolmetscher allgemein beeidigt oder als Urkun-
denübersetzer bestellt werden will, in Baden-Württemberg nicht bereits
Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer in ausreichender
Zahl zur Verfügung stehen.

1.5 Absehen von der Voraussetzung der § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und
§ 15 Abs. 2 AGGVG (§ 14 Abs. 3 Satz 2 AGGVG; Nachweis der fachli-
chen Eignung auf andere Weise):

Von der Voraussetzung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 2
AGGVG kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AGGVG zum Beispiel dann ab-
gesehen werden,

- wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine staatliche oder eine
dieser gleichwertige Prüfung in der betreffenden Sprache nicht abge-
legt werden kann oder
- wenn der Antragsteller nachweist, dass er bereits längere Zeit erfolg-
reich als Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer für Gerichte, Be-
hörden oder in der Privatwirtschaft tätig gewesen ist.

Der Antragsteller ist aufzufordern, zum Nachweis seiner fachlichen Eig-
nung auf andere Weise sämtliche Eignungsnachweise dem Regierungs-
präsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Prüfungsstelle
für Übersetzer und Dolmetscher - zur Feststellung der Gleichwertigkeit
mit dem Niveau einer Staatlichen Prüfung vorzulegen. Auf die dabei ent-
stehenden Gebühren (Gebührenverzeichnis Nr. 14.4 der Gebührenver-
ordnung Kultusministerium vom 29. August 2006 - GBl. S. 295 -) ist er
hinzuweisen.

2 Allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher (§ 14 Abs. 4 und 5 AGGVG)

- 2.1 Vor der Beeidigung ist der Dolmetscher darüber zu belehren,
 - 2.1.1 dass er, wenn er von einem Gericht als Verhandlungsdolmetscher zugezogen wird, sich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder anstelle der Eidesleistung im Einzelfall auf den allgemein geleisteten Eid berufen kann (§ 189 Abs. 2 GVG);
 - 2.1.2 dass die allgemeine Beeidigung für alle Gerichte des Landes gilt und zur Führung der Bezeichnung "Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher der ... Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg" berechtigt (§ 14 Abs. 5 AGGVG);
 - 2.1.3 dass er durch die allgemeine Beeidigung weder die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne des § 404 Abs. 2 ZPO und des § 73 Abs. 2 StPO noch eines öffentlich bestellten Urkundenübersetzers im Sinne des § 15 AGGVG erlangt und dass er deshalb nicht befugt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen;
 - 2.1.4 dass er jede Änderung seiner Anschrift und der von ihm angegebenen sonstigen Daten, insbesondere hinsichtlich seiner Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen hat;

2.1.5 dass er im Falle seiner Löschung im Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher (§ 14 Abs. 7 AGGVG) die ihm erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben hat (§ 52 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, Durchsetzung gegebenenfalls nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).

2.2 In das Protokoll über die Beeidigung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 AGGVG) sind die Eidesnorm (§ 14 Abs. 4 Satz 2 AGGVG) und die Belehrung nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 aufzunehmen.
Der Dolmetscher erhält kostenfrei eine Ausfertigung dieses Protokolls als Ausweis über seine Beeidigung.

2.3 Der Dolmetscher ist außerdem gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch - EGStGB - vom 2. März 1974 - BGBl. I S. 469, 547 -) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten (vgl. die Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1990 - GBl. S. 217 -). Für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung ist der auch in elektronischer Form aufgelegte amtliche Vordruck PS 12 (VB) zu verwenden unter Streichung der sich auf das Gelöbnis beziehenden Teile.

2.4 Der Dolmetscher ist zu befragen, ob er sich mit der Veröffentlichung seiner Daten im Internet in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einverstanden erklärt. Der Dolmetscher kann auch erklären, dass er der Veröffentlichung seiner Daten ganz oder nur in Teilen widerspricht. Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich.

3 Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern (§ 15 Abs. 3 und 4 AGGVG)

3.1 Vor der Beeidigung ist der Übersetzer darüber zu belehren,

- 3.1.1 dass eine von ihm als hierzu bestelltem Urkundenübersetzer angefertigte Übersetzung als richtig und vollständig gilt, wenn er sie mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung versieht. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden (§ 142 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO);
- 3.1.2 dass die Bestellung als Urkundenübersetzer für alle Gerichte und Behörden des Landes gilt und zur Führung der Bezeichnung "Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der Sprache für Baden-Württemberg" berechtigt (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 AGGVG);
- 3.1.3 dass er jede Änderung seiner Anschrift und der von ihm angegebenen sonstigen Daten, insbesondere hinsichtlich seiner Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen hat;
- 3.1.4 dass er im Falle seiner Löschung im Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 AGGVG) die ihm erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben hat (§ 52 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, Durchsetzung gegebenenfalls nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).
- 3.2 In das Protokoll über die Beeidigung (§ 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 3 AGGVG) sind die Eidesnorm (§ 15 Abs. 3 Satz 1 AGGVG) und die Belehrung nach Nummer 3.1.1 bis 3.1.4 aufzunehmen. Der Übersetzer erhält kostenfrei eine Ausfertigung dieses Protokolls als Ausweis über seine Bestellung.
- 3.3 Der Übersetzer ist außerdem gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Verpflichtungsgesetzes (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 - BGBl. I S. 469, 547 -) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten (vgl. die Verpflichtungs-

Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2006 - GBl. S. 380 -). Für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung ist der auch in elektronischer Form aufgelegte amtliche Vordruck PS 12 (VB) zu verwenden unter Streichung der sich auf das Gelöbnis beziehenden Teile.

- 3.4. Der Übersetzer ist zu befragen, ob er sich mit der Veröffentlichung seiner Daten im Internet in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einverstanden erklärt. Der Übersetzer kann auch erklären, dass er der Veröffentlichung seiner Daten ganz oder nur in Teilen widerspricht. Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich.

4 Antrag von Verhandlungsdolmetschern und Urkundenübersetzern aus EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Baden-Württemberg vorübergehend tätig sein wollen (§ 15 a AGGVG)

- 4.1 Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 15 a AGVG hat der Antragsteller einen Nachweis vorzulegen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer niedergelassen ist.

- 4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Verhandlungsdolmetscher ohne allgemeine Beeidigung, der Urkundenübersetzer ohne öffentliche Bestellung und Beeidigung, unter der im Herkunftsstaat üblichen Berufsbezeichnung in das beim Landgericht Stuttgart geführte Verzeichnis einzutragen. Der Dolmetscher oder Übersetzer ist zu befragen, ob er sich mit der Veröffentlichung seiner Daten im Internet in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einverstanden erklärt. Der Dolmetscher oder Übersetzer kann auch erklären, dass er der Veröffentlichung seiner Daten ganz oder nur in Teilen widerspricht. Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich.
- 4.3 Der Dolmetscher oder Übersetzer ist darauf hinzuweisen, dass er jede Änderung seiner Anschrift und der von ihm angegebenen sonstigen Daten, insbesondere hinsichtlich seiner Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts Stuttgart mitzuteilen hat.
- 4.4 Hat der Dolmetscher oder Übersetzer die vorübergehende Tätigkeit bereits bei Antragstellung auf eine bestimmte Zeit begrenzt, kann nach Ablauf der angegebenen Zeit nachgefragt werden, ob die Tätigkeit beendet ist oder fortgesetzt werden möchte. Ansonsten kann nach Ablauf von fünf Jahren eine Überprüfung erfolgen.
- 5 Führung der Verzeichnisse und Veröffentlichung der Verzeichnisse (§ 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 5 AGGVG)**

5.1 Das bei den Landgerichten geführte Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher (§ 14 Abs. 6 Satz 1 AGGVG) und das Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 Satz 1 AGGVG) kann auch gemeinsam geführt werden mit dem Zusatz "D" für Verhandlungsdolmetscher, dem Zusatz "Ü" für Urkundenübersetzer bzw. dem Zusatz "D/Ü". Das Verzeichnis ist nach Sprachen geordnet zu führen. Eine elektronische Führung ist möglich.

Beim Landgericht Stuttgart sind in das Verzeichnis auch die vorübergehend tätigen Dolmetscher und Übersetzer aufzunehmen (Nr. 4.2).

5.2 In die Verzeichnisse sind aufzunehmen:

- Name, Vorname, Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls auch Telefaxnummer,
E-Mail-Adresse;
- die Sprache sowie ein Hinweis auf die weiteren Sprachen, für die der Dolmetscher allgemein beeidigt ist beziehungsweise der Urkundenübersetzer bestellt ist, beziehungsweise der vorübergehend tätige Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist;
- der Tag der allgemeinen Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher beziehungsweise der Bestellung als Urkundenübersetzer, beziehungsweise der Tag des Eintrags in das Verzeichnis bei vorübergehend tätigen Dolmetschern und Übersetzern;
- der Hinweis auf eine außerdem erfolgte Bestellung als Urkundenübersetzer beziehungsweise allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher (der Hinweis entfällt bei vorübergehend tätigen Dolmetschern und Übersetzern);
- der Tag der Löschung im Verzeichnis.

5.3 Ab dem 1. Januar 2010 erfolgt die Veröffentlichung der Verzeichnisse in Form einer bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet.

Die Präsidenten der Landgerichte stellen die Angaben zu den einzelnen

Dolmetschern und Übersetzern nach den Vorgaben der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank fortlaufend in diese ein. Änderungen bisheriger Angaben sind bei Bekanntwerden unverzüglich in der Datenbank zu berichtigen.

Der zuständige Präsident des Landgerichts trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die in der Datenbank veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und deren richtige Einstellung.

5.5 Das bisherige landesweite Internetverzeichnis auf der Seite des Oberlandesgerichts Stuttgart wird nicht mehr fortgeführt.

6. Einheitlicher Ansprechpartner und einzuhaltende Erledigungsfristen, elektronische Antragstellung

6.1 Antragsteller aus den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Wirtschaftsraum können ihre Anträge nach §§ 14, 14 a, 15 und 15 a AGGVG auch über den „Einheitlichen Ansprechpartner“ abwickeln. Der „Einheitliche Ansprechpartner“ übermittelt die Anträge und die sonstigen Unterlagen sodann dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

6.2 Anträge nach §§ 14, 14 a, 15 und 15 a AGGVG sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu bearbeiten (§ 15 b Abs. 2 AGGVG). Die Frist beginnt bei Antragstellung beim zuständigen Präsidenten des Landgerichts mit Eingang, bei Einreichung beim einheitlichen Ansprechpartner am dritten Tag des Eingangs dort (§ 71 b Abs. 2 LVwVfG). Wird der Antrag direkt beim zuständigen Präsidenten des Landgerichts eingereicht, ist bei Eingang des Antrags eine qualifizierte Empfangsbestätigung nach § 71 b Abs. 3 i.V. mit § 71 a Abs. 2 LVwVfG zu erteilen.

- 6.3. Das Verfahren kann auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Antragsformulare und sonstige Informationen können über das landesweite Internetportal Service-BW abgerufen werden.

II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2006 - Az.: 3162/0083 - (Die Justiz 2007 S.106) aufgehoben.